

1. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofsgebührensatzung der ehemaligen Gemeinden der VGem „Tangerhütte- Land“ und der jetzigen Ortschaften der EG Stadt Tangerhütte

Artikel 3 Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Cobbel

Auf Grund der § 8 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie §§ 2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288, 340) und des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am **16.09.2015** folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung Cobbel beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Der § 5 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgenden Wortlaut:

Grabnutzungsgebühren

Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten)

- | | | |
|---|--|------------|
| a) je Reihengrabstelle | | |
| Verstorbene bis vollendeten 5. Lebensjahr | | |
| Ruhezeit 15 Jahre | | 20,45 Euro |
| b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | | |
| Ruhezeit 15 Jahre | | |
| Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr | | |
| Ruhezeit 25 Jahre | | 76,69 Euro |

2. Wahlgrabstellen

- | | | |
|-----------------------|------------|-------------|
| a) je Wahlgrabstelle | | |
| Nutzungszeit 30 Jahre | Einzelgrab | 153,39 Euro |
| | Doppelgrab | 306,78 Euro |

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Urnengrabstellen

- | | |
|---|-------------|
| a) Urnenreihengrabstelle/ Ruhezeit 25 Jahre | 25,56 Euro |
| Urnwahlgrabstelle/Nutzungszeit 25 Jahre | 25,56 Euro |
| b) für die Beisetzung einer Urne in einer belegten Wahlgrabstelle vor Ablauf der Ruhezeit | 25,56 Euro |
| c) Urnengrabstätte auf dem anonymen Urnenfeld | 120,00 Euro |
| d) Urnengrabstätte mit Stein | 120,00 Euro |

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnengrabstelle gebührenpflichtig verlängert werden.

- | | |
|--|------------|
| 4. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen jährlich | 10,23 Euro |
| für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern jährlich | 5,11 Euro |

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft

Brohm
Bürgermeister

Siegel

Tangerhütte, den 16.09.2015